

**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für die Bachelorstudien
Angewandte Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht
an der Universität Klagenfurt**

Das Rektorat erlässt gemäß § 71c Abs. 4 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 idgF, im Folgenden: UG) nach Stellungnahme des Senates folgende Verordnung:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für die Bachelorstudien Angewandte Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht ab dem Wintersemester 2018/2019 unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

(2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits einmal zum jeweiligen Bachelorstudium an der Universität Klagenfurt zugelassen waren,
2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gem. § 63 Abs. 5 Z. 1 UG zum jeweiligen Bachelorstudium aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogramms anstreben,
3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits an der Universität Klagenfurt oder einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Rahmen eines Studiums, das dem Studienfeld „Management und Verwaltung/Wirtschaft und Verwaltung, allgemein/ Wirtschaftswissenschaften“ zugeordnet ist, facheinschlägige Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP) erbracht haben,
- 3a. Studienwerberinnen und Studienwerber für das Bachelorstudium Wirtschaft und Recht, die an einer anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Rahmen eines Studiums, das dem Studienfeld „Recht“ zugeordnet ist, facheinschlägige Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-AP erbracht haben,
4. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits an der Universität Klagenfurt zum Diplomstudium „Angewandte Betriebswirtschaft“ in den Studienzweigen „Angewandte Betriebswirtschaft“ oder „Wirtschaft und Recht“ zugelassen waren und den ersten Studienabschnitt abgeschlossen haben.

§ 2 - Zahl der Studienplätze

Die Anzahl der Studienplätze pro Studienjahr für das jeweilige Bachelorstudium wird wie folgt festgelegt:

Bachelorstudium Angewandte Betriebswirtschaft: 306

Bachelorstudium Wirtschaft und Recht: 120

§ 3 - Registrierung

(1) Die Registrierung für das Aufnahmeverfahren erfolgt ausnahmslos online über die Website der Universität Klagenfurt.

(2) Der Termin der schriftlichen Prüfung sowie die Frist für die Registrierung werden auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht.

(3) Registrierte Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten per Email eine Registrierungsbestätigung. Diese Bestätigung ist im Fall einer allfälligen Nachregistrierung als Nachweis der an der Universität Klagenfurt erfolgten Registrierung vorzulegen.

(4) Nach Ablauf der Registrierungsfrist ist die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Homepage der Universität Klagenfurt zu veröffentlichen.

(5) Das Aufnahmeverfahren wird nicht durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die in § 2 festgelegte Zahl pro Studium nicht überschreitet. Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden unverzüglich per Email über die Nichtdurchführung des Aufnahmeverfahrens in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr übermittelt. Die registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG zum jeweiligen Bachelorstudium an der Universität Klagenfurt entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 1 zuzulassen.

(6) Wenn die Anzahl der registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber mit Ablauf der Registrierungsfrist die in § 2 festgesetzte Zahl der Studienplätze pro Studium unterschreitet, erfolgt bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl der Studienplätze das Nachregistrierungsverfahren gem. § 4.

§ 4 - Nachregistrierung

(1) Der Antrag auf Nachregistrierung erfolgt ebenfalls ausnahmslos online über die Website der Universität Klagenfurt und wird erst durch das Hochladen des Dokuments, das die Registrierung für ein entsprechendes Studium an einer anderen Universität bestätigt, gültig. Die Anträge auf Nachregistrierung werden bis zum Erreichen der pro Studium festgelegten Anzahl an Studienplätzen nach dem Datum ihres Einlangens gereiht. Die Studienwerberinnen und Studienwerber erhalten eine Bestätigung des Einganges der Nachregistrierung per E-Mail.

(2) Der Beginn der Frist für die allfällige Nachregistrierung wird auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht. Eine Nachregistrierung ist bis zum Erreichen der in § 2 festgesetzten Zahl an Studienplätzen, längstens aber bis zum Ende der Nachfrist des folgenden Sommersemesters möglich.

(3) Die im Zuge des Nachregistrierungsverfahrens registrierten Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG zum jeweiligen Bachelorstudium entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 1 an der Universität Klagenfurt zuzulassen. Das gemäß Abs. (1) erforderliche Dokument ist anlässlich der Zulassung an der Universität Klagenfurt vorzuweisen.

§ 5 - Aufnahmeverfahren

(1) Das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung findet einmal pro Studienjahr vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters statt. Das mehrstufige Aufnahmeverfahren zum jeweiligen Bachelorstudium besteht aus einem online-Fragenkatalog im Rahmen eines Self-Assessment anhand von auf der Website bereit gestellten studienbezogenen Unterlagen sowie einer schriftlichen Prüfung.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben den online-Fragenkatalog innerhalb der auf der Website der Universität Klagenfurt bekannt gegebenen Frist zu beantworten. Im Anschluss daran werden sie per E-Mail darüber informiert, dass sie an der schriftlichen Prüfung teilnehmen können.

(3) Die schriftliche Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Der Prüfungsstoff wird auf der Website der Universität Klagenfurt spätestens vier Monate vor dem Prüfungstermin zur Verfügung gestellt.

(4) § 59 Abs. 1 Z. 12 UG ist anzuwenden. Über Anträge entscheidet die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre.

(5) Die schriftliche Prüfung entfällt, wenn die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber, die den online-Fragenkatalog fristgerecht beantwortet haben, die gem. § 2 festgesetzte Anzahl der Studienplätze pro Studienjahr für das jeweilige Bachelorstudium um nicht mehr als 10 % überschreitet. Diese Studienwerberinnen und Studienwerber werden unverzüglich per Email über die Nichtdurchführung der schriftlichen Prüfung in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr übermittelt. Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG zum jeweiligen Bachelorstudium an der Universität Klagenfurt entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 1 zuzulassen.

§ 6 - Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn der Prüfung die Identität der Studienwerberinnen und Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben zu diesem Zweck einen amtlichen Lichtbildausweis beim Prüfungstermin vorzuzeigen. Weigert sich die Studienwerberin oder der Studienwerber, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers aus anderen Gründen nicht möglich, oder bestehen berechnigte Zweifel ob der Identität der Studienwerberin oder des Studienwerbers, ist die Prüfungsaufsicht befugt, der betreffenden Studienwerberin oder dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.

(2) Zu spät kommende Studienwerberinnen und Studienwerber können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme an der schriftlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen und Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt die Studienwerberin oder der Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, jene Studienwerberin oder jenen Studienwerber von der Prüfung auszuschließen.

(4) Wird die schriftliche Prüfung durch eine Studienwerberin oder einen Studienwerber ohne wichtigen Grund abgebrochen, ist die Prüfung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

(5) Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Ruhe und Ordnung stören, können von der Prüfungsaufsicht nach vorheriger Abmahnung des Saales verwiesen werden, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung sicherzustellen. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist diese berechnigt, die Studienwerberin oder den Studienwerber unverzüglich des Saales zu verweisen. Die schriftliche Prüfung ist im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

(6) Stellt die Prüfungsaufsicht zweifelsfrei fest, dass eine Studienwerberin oder ein Studienwerber während des Prüfungsvorganges die Beurteilung der Prüfung durch unerlaubte Hilfsmittel zu erschleichen versucht, ist die Prüfungsleistung im Aufnahmeverfahren nicht zu berücksichtigen.

(7) Die schriftliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn die Anzahl der zur schriftlichen Prüfung erschienenen Studienwerberinnen und Studienwerber der Anzahl der Studienplätze pro Studienjahr für das jeweilige Bachelorstudium gem. § 2 entspricht oder diese unterschreitet. In diesem Fall wird den zur Prüfung erschienenen Studienwerberinnen und Studienwerbern eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr per Email übermittelt. Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß §§ 63 ff. UG zum jeweiligen Bachelorstudium an der Universität Klagenfurt entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 1 zuzulassen.

§ 7 - Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

(1) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden aufgrund der im Aufnahmeverfahren erreichten Punktezahl gereiht. Es erhalten entsprechend dieser Reihung so viele Studienwerberinnen und Studienwerber einen Studienplatz, dass die Anzahl der pro Studium zu vergebenen Studienplätze gem. § 2 ausgeschöpft ist. Ihnen wird eine Studienplatzbestätigung für das darauffolgende Studienjahr per Email übermittelt. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(2) Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der in § 2 für das jeweilige Bachelorstudium festgelegten Anzahl an Studienplätzen zulässig.

(3) Ein Nachrücken bzw. Auffüllen von freibleibenden Studienplätzen nach dem Aufnahmeverfahren findet nicht statt.

(4) Studienwerberinnen und Studienwerber, die keinen Studienplatz erhalten haben, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen. Weder das Self-Assessment noch die schriftliche Prüfung eines vorangegangenen Aufnahmeverfahrens werden bei einer neuerlichen Teilnahme berücksichtigt.

§ 8 - Zulassung

(1) Die Zulassung von Studienwerberinnen und Studienwerbern für das jeweilige Bachelorstudium ist im darauffolgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester durchzuführen. Eine spätere Zulassung kommt nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens in Betracht.

(2) Die Zulassung zum jeweiligen Bachelorstudium setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber einen Studienplatz gemäß § 7 Abs. (1) für das betreffende Studienjahr erhalten hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff. UG erfüllt.

§ 9 - Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre der Universität Klagenfurt zuständig.

§ 10 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.